

C 39975

39975/188.2

1818

A u s z u g

aus dem

am 28. Jänner 1818

publizirten kriegsrechtlichen Urtheile,
den Räuber

Johann Georg Grasel,

und dessen

sechs Mitschuldige

vom

Soldatenstande betreffend.

Johann Georg Grasel, fälschlich auch Holler, Frey, Schönauer, Eigner und Kohl, insgemein aber der große Hansjörg, auch Nitlo genannt, von Neuserowitz Znaimer-Kreises in Mähren gebürtig, 27 Jahre alt, ist nicht nur der Desertion und sehr zahlreicher Diebstähle, desgleichen mehrerer, zum Theil schwerer Verwundungen, ferner eines am 13. Juny 1812 bey Obergrünbach an dem Wirthe Michael Wigmann, weil ihn derselbe anhalten wollte, verübten Todtschlages, nicht minder mehrfältiger zu Reichenbach, Unterkühmeritz, Zettenreuth, Modes und anderer Orten, mit gewaltsamer Landanlegung an die Personen der Beirathen, ja selbst mit anhaltender schwerer Mißhandlung derselben ver-

übten Verraubungen schuldig, sondern er hat auch geständiger und erwiesenermaßen, insbesondere bey dem weiteren, in der Nacht vom 18. auf den 19. May 1814 zu Zwettel unternommenen und vollführten Raube die beraubte 66jährige Anna Maria Schindlerin auf eine so gewaltthätige und grausame Art behandelt, daß der Tod derselben daraus erfolgt ist, und nothwendig erfolgen mußte.

Jakob Fäßding, insgemein Gams genannt, von Blositz in Mähren, Znaimer-Kreises gebürtig, 28 Jahre alt, ist nach seinen wiederholten und mit den sonst erhobenen Umständen übereinstimmenden Bekenntnissen außer seiner Desertion und vielfältigen Diebstählen geständig, sowohl bey dem schon erwähnten, in der Nacht vom 13. auf den 14. May 1814 zu Modes unternommenen Raube, als auch bey dem vier Tage darauf geschehenen Raube zu Zwettel thätig mitgewirkt, insbesondere bey dem ersten den beraubten Pfarrer Lamatsch, während der Grasel sich des Gutes desselben bemächtigte, im Bette festgehalten, auch denselben, wenn er sich loszuwinden oder zu schreyen versuchte, in das Gesicht geschlagen, und diese Behandlung ungefähr eine Viertelstunde fortgesetzt, nicht minder bey dem zweyten der beraubten Anna Maria Schindlerin Fäß und Janne, letztere auf den Rücken gebunden, auch auf Verlangen des Grasel ihr mit Federn gefülltes dickes Oberbette zu dem Ende in den Keller gebracht zu haben, um solches dem, von dem Grasel dahin geschleppten, gebundenen Weibe auf das Gesicht zu legen, und somit, wenn sie etwa der ihr zugesügten Verletzungen ungeachtet, noch zu schreyen vermöchte, ihr Geschrey unhörbar zu machen.

Ignaz Stangel, insgemein Nagl, auch der schöne Nagl genannt, von Loskos in Mähren Iglauer-Kreises gebürtig, 27 Jahre alt, ist neben der Desertion und vielen Diebstählen, auch der thätigen Mitwirkung bey dem dreyfachen Raube, welcher, wie schon bemerkt, zu Reichenbach, Unterthumeritz und Zettenreuth im July 1811 und November 1812 bey Nacht unternommen und vollbracht worden, schuldig. Auch ist es insbesondere durch seine Geständnisse rechtlich erwiesen, daß er bey dem Raube zu Unterthumeritz die beraubte 54jährige Katharina Rieger mit einer Schnur, die er zu diesem Ende eigens mitgebracht hatte, an Händen und Füßen gebunden habe.

Was nun die Bestrafung dieser Verbrecher betrifft, so soll der Johann Georg Grasel, da er seine schmerzhaftesten Verbrechen noch vor dem

Eintritt in den Soldatenstand begangen hat, und daher nach den Civil-Strafgesetzen abzurtheilen ist, insbesondere seines an der Anna Maria Schindlerin zu Zwettel verübten räuberischen Todtschlages wegen, in Gemäßheit des §. 124 und §. 10 des Gesetzbuches über Verbrechen mit dem Tode durch den Strang bestraft werden.

Auch sind der Jakob Fäßding, und der Ignaz Stangel, welche ihre Verbrechen als Soldaten verübt haben, und daher nach Militärgesetzen zu bestrafen sind, nach dem 35. Kriegsartikel, und dem Patent, das Verbrechen des Raubes betreffend, vom 16. Oktober 1802, weil der Fäßding bey dem Raube zu Modes und Zwettel, und der Stangel bey dem Raube zu Reichenbach, Unterthumeritz und Zettenreuth oben ausgeführtemassen mitgewirkt hat, mit dem Strange hinzurichten.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Second block of faint, illegible text, also appearing to be bleed-through from the reverse side.

A faint horizontal line or signature mark located in the middle of the page.